

II-9470 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

No. 512/IA
Präs.: 21. APR. 1993

ORIGINAL

A n t r a g

der Abgeordneten HOSTASCH, DR. FEURSTEIN

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat möge beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl.Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 19/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 12a samt Überschrift lautet:

"Bundeshöchstzahl"

§ 12a. (1) Die Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Ausländer darf den Anteil von 8 vH am österreichischen Arbeitskräftepotential (Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Inländer und Ausländer) nicht übersteigen. Diese Gesamtzahl hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales jährlich kundzumachen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung die Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Ausländer bis zum Anteil von 10 vH am österreichischen Arbeitskräftepotential erhöhen, wenn es öffent-

liche oder gesamtwirtschaftliche Interessen oder die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erfordern."

2. Im § 27 Abs. 4 wird der Ausdruck "§ 7 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes" durch den Ausdruck "§ 6 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes" ersetzt.

3. § 32 lautet:

"§ 32. Die zur Sicherung der Bundeshöchstzahl gemäß § 12a für das Kalenderjahr 1993 festgesetzten Landeshöchstzahlen gemäß § 13a kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales auch während des Jahres 1993 durch Verordnung ändern."

4. § 34 Abs. 3 lautet:

"(3) § 12a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. tritt mit in Kraft. § 27 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. ... tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft."

5. § 34 Abs. 8 lautet:

"(8) Kundmachungen und Verordnungen gemäß §§ 12a und 13a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit in Kraft gesetzt werden."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zuzuweisen.

Autoren
J. G. ...
A. ...
P. ...
W. ...

- 3 -

B e g r ü n d u n g

Wie das österreichische Institut für Wirtschaftsforschung hat in seiner Arbeitsmarktprognose für 1993 festgestellt hat, ist der erhoffte Aufschwung der internationalen Konjunktur neuerlich in einige Ferne gerückt. Dieser Umstand macht es für die Binnenkonjunktur immer schwieriger, das gegenwärtige Niveau zu halten. Der kontinuierliche Bevölkerungszuwachs der letzten Jahre, der maßgeblich auf die starke Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte zurückzuführen ist, läßt das am österreichischen Arbeitsmarkt vorhandene Arbeitskräfteangebot weiter ansteigen. Aufgrund der Verachlechterung der Konjunkturlage sind jedoch der Aufnahmefähigkeit von Arbeitskräften in den Arbeitsmarkt Grenzen gesetzt, sodaß der tatsächliche Arbeitsangebotszuwachs unter dem Niveau der letzten Jahre liegen wird.

Nach den Arbeitsmarktprognosen ist für 1993 in allen Wirtschaftsklassen eine geringere Nachfrage nach Arbeitskräften zu erwarten.

Die Arbeitslosigkeit wird dadurch erheblich ansteigen und das Vorjahresniveau deutlich überschreiten, sodaß für 1993 mit einer durchschnittlichen Arbeitslosenrate von 6,4% des gesamten Arbeitskräfteangebots zu rechnen ist.

Die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes wird überdies EWR-Staatsangehörigen völlige Freizügigkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt einräumen.

Für die schon derzeit in Österreich beschäftigten rund 22.000 EWR-Bürger wird das Ausländerbeschäftigungsgesetz ab Inkrafttreten des EWR-Abkommens keine Anwendung mehr finden.

In einer Phase der Konjunkturabschwächung kommt aber einer maßvollen Ausländerbeschäftigungspolitik besondere Bedeutung zu.

Aus den dargestellten Umständen ergibt sich demnach die Notwendigkeit, unter grundsätzlicher

zahlenregelung im Bereich der Ausländerbeschäftigung zusätzlich Maßnahmen zu setzen, um ein arbeitsmarktpolitisch nicht mehr vertretbares weiteres Ansteigen der Ausländerbeschäftigung zu verhindern.

Durch die Absenkung der Bundeshöchstzahl als unüberschreitbare Obergrenze soll - unter Berücksichtigung der am Arbeitsmarkt bereits integrierten Ausländer - das ausländische Arbeitskräftepotential (kurzfristig) stabilisiert werden. Gleichzeitig soll aber auch gewährleistet sein, daß die zulässige Gesamtzahl der in Österreich beschäftigten Ausländer hinaufgesetzt werden kann, wenn dies aus öffentlichen oder gesamtwirtschaftlichen Interessen oder aufgrund einer noch nicht prognostizierbaren besonderen Arbeitsmarktentwicklung erforderlich wird.

- 5 -

Die d

Durch die Einführung der Meldeverpflichtung sollte die tatsächliche Ausnutzung der erteilten Beschäftigungsbewilligungen und Befreiungsscheine transparent gemacht und dadurch gewährleistet werden, daß der Arbeitsmarktverwaltung exakte Daten über das wirkliche Ausmaß der Ausländerbeschäftigung zur Verfügung stehen. Durch die Androhung einer Geldstrafe sollten die Arbeitgeber dazu verhalten werden, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Die Erreichung dieses Zieles ist umso wichtiger, als durch die bestehenden Bundes- und Landeshöchstzahlen notwendig ist, laufend über genaueste Information über die Zahl der Beschäftigten und arbeitslosen Ausländer zu verfügen. Der jeweilige Ausschöpfungsgrad der Bundeshöchstzahl und insbesondere der Landeshöchstzahlen hat unmittelbare Auswirkungen für die Zulassung weiterer ausländischer Arbeitskräfte.

Das angestrebte Ziel wurde im wesentlichen erreicht.

Wie die Erfahrungen in der Praxis seit zeigen, hat die Androhung einer Geldstrafe bei deren Unterlassung auch tatsächlich dazu geführt, die Arbeitgeber zur An- und Abmeldung von Beschäftigungsverhältnissen zu verhalten.

Verfälschungen der Beschäftigtenzahl konnten tatsächlich auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Hinsichtlich der vorgeschriebenen 24-Stunden-Frist haben sich in Einzelfällen Unklarheiten bei Berechnung der Frist ergeben, insbesondere, ob das Datum des Poststempels oder das Einlangen beim Arbeitsamt als maßgeblich anzusehen sei.

Die vorgesehene Frist von drei Tagen würde nicht nur diese Unklarheiten beseitigen, sondern auch eine Anpassung an die Meldefristen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bewirken.